

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 1. Oktober 2024

Beschluss

7	Umwelt	2024-153
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Förderung von Energiesparmassnahmen 2024 – Rekursbedingter Aufschub der Inkraftsetzung des neuen Förderreglements vom 20. August 2024 - Genehmigung	

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 20. August 2024 mit dem Beschluss Nr. 2024-130 die Anpassung des Förderreglements für Energie- und Klimaschutzmassnahmen und die Inkraftsetzung per 1. Oktober 2024 genehmigt. Gegen diesen Entscheid ging beim Bezirksrat Hinwil ein Rekurs ein. Da einem Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt ist die geplante Inkraftsetzung des neuen Förderprogramms per 1. Oktober 2024 nicht umsetzbar.

Auswirkung des Rekurses auf das Inkrafttreten des angepassten Förderreglements

Der Rekurs fordert zum einen, dass der Artikel 9 des angepassten Förderreglements für Energie- und Klimaschutzmassnahmen gestrichen wird. Der Artikel 9 regelt die Finanzierung von Übergangslösungen bei einem Anschluss an ein Fernwärmenetz. Zum anderen fordert der Rekurs, dass der Artikel 8 des bisherigen Förderreglements (vom 10. Januar 2023) nicht gestrichen wird. Der Artikel 8 beinhaltet die Förderung des Fenstersatzes im Rahmen einer Gebäudehüllensanierung. Diese Förderung soll es mit dem neuen Reglement nicht mehr geben; dafür sollen andere Massnahmen mit Fördergeldern unterstützt werden. Zusätzlich fordert der Rekurrent eine Prüfung des neuen Förderreglements hinsichtlich einer Verletzung des Wettbewerbsrechtes. Gemäss dem Rekurrenten führe die Förderung von Wärmeverbänden zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Der Bezirksrat Hinwil verfügte am 6. September 2024, dass die Gemeinde Rüti innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Verfügung eine Vernehmlassung zum Rekurs einreichen kann. Die Verfügung wurde der Gemeinde Rüti am 9. September zugestellt.

Die Gemeinde Rüti reichte ihre Stellungnahme zum Rekurs am 16. September 2024 beim Bezirksrat Hinwil ein. Sie legte ausführlich dar, weshalb dem Rekurrenten die Rechtsberechtigung für den Rekurs fehlt und forderte den Bezirksrat auf, auf den Rekurs nicht einzugehen. Falls er doch auf den Rekurs eingehen würde, solle dieser abgewiesen werden. Damit das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 20. August 2024 wie vorgesehen auf den 1. Oktober 2024 in Kraft treten und das alte Förderreglement vom 10. Januar 2023 per 30. September 2024 ausser Kraft gesetzt werden kann, wurde der Bezirksrat ersucht, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen oder diese eventualiter auf die vom Rekurrenten formell angefochtenen

Bestimmungen zu beschränken. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ersuchte die Gemeinde Rüti den Bezirksrat, unverzüglich, spätestens aber bis am 27. September 2024, über die prozessualen Anträge zu entscheiden.

Der Bezirksrat Hinwil reagierte auf die Stellungnahme der Gemeinde Rüti vom 16. September 2024 mit seiner Präsidialverfügung vom 19. September 2024, die der Gemeinde Rüti am 20. September 2024 zugestellt wurde. Er verfügte, dass der Rekurrent 10 Tage Zeit hat, um auf den Antrag der Gemeinde Rüti zum Entzug der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen. Zudem gab er dem Rekurrenten 30 Tage Zeit, um auf die Stellungnahme der Gemeinde Rüti zu reagieren.

Aufgrund dieser Umstände ist es nicht möglich, das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 20. August 2024 wie geplant per 1. Oktober 2024 in Kraft zu setzen. Bis das Rekursverfahren abgeschlossen ist, bleibt somit das bis anhin gültige Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 in Kraft.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Die Förderung von privaten Energie- und Klimaschutzmassnahmen betrifft die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Förderreglement die Massnahme V 3.3 (Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft, das heisst der Rekurs zur Inkraftsetzung eines neuen Förderreglements für Energie- und Klimaschutzmassnahmen, beeinflusst das Erreichen der Klimaziele insofern negativ, als dass die dafür vorgesehen Mittel nicht optimal eingesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Der Aufschub der Inkraftsetzung des neuen Förderreglements wird in Bezug auf die budgetierten Fördergelder möglicherweise Auswirkungen haben. Aufgrund des Aufschubes fallen weitere Fördergeldgesuche unter das alte Reglement, was einen höheren Fördergeldbezug bedeuten könnte. Der Umfang ist derzeit jedoch nicht abschätzbar, da die Dauer des Rekursverfahrens noch ist.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rütli vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Beschluss

1. Folgende Beschlusspunkte des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. August 2024 zur Neuregulierung der Rütner Massnahmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen (GRB 2024-130) werden aufgehoben:
 - Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 20. August 2024 wird per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
 - Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird per 30. September 2024 ausser Kraft gesetzt.
 - Förderbeitragsgesuche, die nach dem 30. September 2024 eingereicht werden, werden gemäss dem Reglement vom 20. August 2024 behandelt.
2. Über die Weiterführung des Förderreglements für Energie- und Klimaschutzmassnahmen vom 10. Januar 2023 wird entschieden, sobald das Rekursverfahren abgeschlossen oder dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen ist.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteher Finanzen
- Ressortvorsteher Umwelt
- Ressortvorsteher Werke
- Leitung Abteilung Finanzen
- Leitung Abteilung Bau
- Leitung Abteilung Umwelt
- Leitung Gemeindewerke Rüti
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Zur Kenntnisnahme)
- Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil (Zur Kenntnisnahme)
- Internet «Förderung von Energiesparmassnahmen 2024 – Rekursbedingter Aufschieb der Inkraftsetzung des neuen Förderreglements vom 20. August 2024 - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 8. Oktober 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber